

A 8 – K 91/2004 - 8  
Beteiligungscontrolling;  
Verschärfung der finanziellen Kontrolle  
bei Beteiligungen gemäß § 87 Abs. 2  
des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967

Graz, 01.12.2005

Voranschlags-, Finanz-  
und Liegenschaftsausschuss

Berichtersteller:

.....

**B e r i c h t  
a n d e n  
G e m e i n d e r a t**

Aufgrund der jüngsten finanziellen Entwicklungen bei der Gesellschaft Cleaner Production Center Austria, Informationszentrum für umweltgerechte Produktion GmbH, sah sich die Mag. Abt. 8 – Finanz- und Vermögensdirektion zusammen mit dem Stadtrechnungshof zu einer raschen Kurzanalyse der betreffenden Kontrollmechanismen hinsichtlich der einzelnen Beteiligungsgesellschaften veranlasst. Um mögliche ähnliche problematische Strukturen rechtzeitig zu erkennen und analoge Fehlentwicklungen durch rechtzeitige organisatorische Gegenmaßnahmen zu vermeiden, wurden vorab die in den Beilagen ersichtlichen Prüffelder IKS (Internes Kontrollsystem), 4-Augen-Prinzip in der Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Jahresabschlussprüfung und Finanzierungsverträge untersucht.

Während eine in allen Punkten ideale diesbezügliche Risikovorsorge, wie sie beispielsweise für börsennotierte Gesellschaften als Standard gilt, für kleine Gesellschaften aus Kostengründen naturgemäß undenkbar ist, erscheint doch eine Intensivierung in einigen Punkten für die Beteiligungen der Stadt Graz empfehlenswert. Insbesondere eine striktere Koordinierung des Finanzierungsbereiches sollte eine erhebliche Risikoverminderung bei kaum gesteigerten Verwaltungskosten (und wahrscheinlich sogar verringerten Finanzierungskosten) bringen und auch rasch umsetzbar sein. Bei der Einführung zusätzlicher Kontrollinstanzen reicht das Feld von der Installierung von Aufsichtsräten in bisher aufsichtsratlosen Gesellschaften bis zur Bestellung zusätzlicher Geschäftsführer oder Controller, wobei aus Kostengründen möglichst kombinierte Lösungen anzustreben sind, was dafür spricht, mittelfristig anstelle von Insellösungen für die einzelnen Gesellschaften eine Holdingstruktur mit einer kompakten Controlling Organisation zu überlegen. Kurzfristig wird vorgeschlagen, alle Geschäftsführer und Aufsichtsräte der Beteiligungsgesellschaften der Stadt Graz per Grundsatzbeschluss anzuweisen, Verhandlungen und/oder Verträge jeglicher Art von Finanzierungen nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Mag. Abt. 8 – Vermögens- und Finanzdirektion aufzunehmen oder abzuschließen. Überdies sollen die Aufsichtsräte der jeweiligen Gesellschaft, wo ein Aufsichtsrat eingerichtet ist,

angewiesen werden, im Rahmen der Beratungen und Prüfungen der Jahresabschlüsse der Gesellschaften stets im Besonderen auf Aspekte der Einhaltung des internen Kontrollsystems der Gesellschaften einzugehen, insbesondere auf die Einhaltung der Grundsätze des 4-Augen-Prinzips, der Funktionstrennung bei Vertragsabschlüssen und im Zahlungsverkehr. Hiezu sollen die Aufsichtsräte die Geschäftsführer ausführlich befragen und es sollen diese Befragungen in den Aufsichtsratsprotokollen dokumentiert werden. Für einzelne Gesellschaften wird außerdem bereits kurzfristig die Installierung zusätzlicher Organe vorgeschlagen. Die übrigen Maßnahmen wären mittelfristig noch genauer unter Abwägung von Kosten-Nutzengesichtspunkten weiterzuentwickeln.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss den

### **A n t r a g,**

der Gemeinderat wolle

1. gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr 32/2005 beschließen:

Alle Eigentümerversorner der Stadt Graz der Gesellschaften werden beauftragt, die Geschäftsführer und Aufsichtsräte der jeweiligen Gesellschaft der Stadt Graz bei nächster Gelegenheit anzuweisen, Verhandlungen oder Verträge jeglicher Art von Finanzierungsverträgen ausschließlich nach vorheriger Zustimmung der Mag. Abt. 8 – Vermögens- und Finanzdirektion aufzunehmen oder abzuschließen. Die Zustimmung der Mag. Abt. 8 – Vermögens- und Finanzdirektion ist nach Maßgabe der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erteilen oder zu versagen. Die vertragliche Implementierung dieser Grundsatzregelung soll nach Notwendigkeit im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Positionen etwaiger Mitgesellschafter erfolgen.

Weiters werden alle Eigentümerversorner der Stadt Graz in den Gesellschaften, beauftragt, die Aufsichtsräte der jeweiligen Gesellschaft der Stadt Graz, wo ein Aufsichtsrat eingerichtet ist, anzuweisen, im Rahmen der Beratungen und Prüfungen der Jahresabschlüsse der Gesellschaften stets im Besonderen auf Aspekte der Einhaltung des Internen Kontrollsystems der Gesellschaften einzugehen, insbesondere auf die Einhaltung der Grundsätze des 4-Augen-Prinzips, der Funktionstrennung bei Vertragsabschlüssen und im Zahlungsverkehr. Die Geschäftsführer sind durch die Aufsichtsräte diesbezüglich ausführlich zu befragen und es sind diese Befragungen in den Protokollen der Aufsichtsratssitzungen zu dokumentieren. Allfällige Mängel im Kontrollsystem sind ehestens zu beseitigen oder diesbezügliche Vorschläge zu erstatten.

2. folgende Aktivitäten zur Verstärkung der finanziellen Kontrolle bei Beteiligungen zustimmend zur Kenntnis nehmen:

- Einrichtung eines Aufsichtsrates bei der Grazer Energieagentur GmbH. Das diesbezügliche Geschäftsstück wird dem Gemeinderat gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt.
- Einrichtung einer Doppelgeschäftsführung bei der CPC GmbH. Diese wurde bereits per Dringlichkeitsverfügung vom 7.11.2005, GZ.: A8-K340/1995-273, durchgeführt.
- Prüfung der Einrichtung weiterer Aufsichtsräte in bisher aufsichtsratslosen Gesellschaften, sowie der Bestellung zusätzlicher Geschäftsführer oder Controller, wobei die dadurch verursachten Mehrkosten im Auge zu behalten sind.
- Mittelfristig Prüfung der Etablierung einer Holdingstruktur mit effizienter Controlling Organisation.

Beilagen:

- Anzahl der GF und ARe
- IKS

Die Bearbeiterin:

Der Abteilungsvostand:

Mag. Anneliese Lässer

Mag.Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

StR Mag. Dr. Wolfgang Riedler

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss am .....

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

GRin. Adelheid Fürntrath

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von . . . . . GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn: